



Pensionskasse Novartis 2

Reglement
betreffend Voraussetzungen
und Verfahren
für eine Teilliquidation

Reglement betreffend Voraussetzungen und Verfahren für eine Teilliquidation

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Einleitung	5
Art. 2	Sachverhalt der Teilliquidation	5
Art. 3	Stichtag	5
Art. 4	Bewertungsgrundlagen	5
Art. 5	Form der Übertragung	5
Art. 6	Mitgabe von freien Mitteln (Verteilplan)	6
Art. 7	Mitgabe von Rückstellungen und Schwankungsreserven	6
Art. 8	Anpassung bei wesentlicher Veränderung	6
Art. 9	Anrechnung eines Fehlbetrages	6
Art. 10	Information	7
Art. 11	Reglementsänderung	7
Art. 12	Inkrafttreten	7

Art. 1 Einleitung

Gestützt auf Art. 31 des Reglements der Pensionskasse Novartis 2 (im Folgenden: «Pensionskasse») und den Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV 2 werden nachfolgend die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation geregelt.

Art. 2 Sachverhalt der Teilliquidation

Der Sachverhalt der Teilliquidation liegt vor

- a) bei Auflösung eines Anschlussvertrages, sofern dadurch mindestens 2% der aktiven Versicherten aus der Pensionskasse ausscheiden, oder
- b) bei Restrukturierung eines Unternehmens, sofern dadurch mindestens 5% der aktiven Versicherten aus der Pensionskasse ausscheiden, oder
- c) bei einer Verminderung der Belegschaft aus wirtschaftlichen Gründen, sofern dadurch mindestens 10% der aktiven Versicherten aus der Pensionskasse ausscheiden.

Art. 3 Stichtag

Der Stiftungsrat bestimmt den massgebenden Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der Betroffenen in Abhängigkeit des Ereignisses und der Austritte der Versicherten. Als Stichtag der Teilliquidation gilt der 31. Dezember des vor dem Austrittsjahr aus der Pensionskasse liegenden Kalenderjahres.

Art. 4 Bewertungsgrundlagen

Grundlage für die Bestimmung des Vermögens und der Verpflichtungen bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) sowie allfällige zusätzliche Rückstellungen (Fortbestand), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Pensionskasse zu Veräusserungswerten (Marktwerten) hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation.

Art. 5 Form der Übertragung

Treten mindestens zehn Versicherte als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt, in allen anderen Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt.

Der kollektive Austritt wird sofern möglich in einem Übernahmevertrag geregelt. Ansonsten gelten betreffend die Überweisung allfälliger zusätzlicher Mittel die Bestimmungen von Art. 17 des Reglements der Pensionskasse sinngemäss.

Art. 6 Mitgabe von freien Mitteln (Verteilplan)

Aufgrund der besonderen Struktur der Pensionskasse können freie Mittel prinzipiell nur aus Mutationsgewinnen in Vorsorgefällen entstehen, bei denen die Leistung mangels anspruchsberechtigter Personen nicht zur Ausrichtung gelangen kann.

Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller, bei einem kollektiven Austritt ein kollektiver Anspruch an den allfällig vorhandenen freien Mitteln. Die freien Mittel werden in Prozenten der Vorsorgekapitalien festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz, angewendet auf ihre Austrittsleistung, Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche nach dem 30. Juni vor dem Stichtag der Teilliquidation eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteiles an den freien Mitteln unberücksichtigt.

Art. 7 Mitgabe von Rückstellungen und Schwankungsreserven

Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen. Aufgrund der besonderen Charakteristik der Vermögensanlage werden keine Schwankungsreserven gebildet. Der anteilmässige Anspruch auf Rückstellungen besteht nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden. Zudem wird dem Beitrag angemessen Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen geleistet hat. Der Anspruch an den Rückstellungen wird kollektiv übertragen. Der Stiftungsrat entscheidet über Form und Art der an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragenden Mittel, wobei die insgesamt zu übergebenden Mittel in der Regel in liquider Form übertragen werden.

Art. 8 Anpassung bei wesentlicher Veränderung

Falls sich die Aktiven oder die Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 10% ändern (unterjährig nach Massgabe einer monatlichen Schätzung des Deckungsgrades gemäss den Vorgaben des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge, per Jahresende nach Massgabe des von der Kontrollstelle geprüften Jahresabschlusses), werden die zu übertragenden Mittel angepasst.

Art. 9 Anrechnung eines Fehlbetrages

Ergibt sich per Stichtag der Teilliquidation unter Berücksichtigung der aktuellen versicherungstechnischen Bilanz ein Fehlbetrag gemäss Art. 44 BVV 2, darf dieser anteilmässig und individuell bei der Austrittsleistung abgezogen werden. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss der Versicherte den Abzug zurückerstatten. Der Fehlbetrag wird in Prozenten der Deckungskapitalien festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten am Fehlbetrag entspricht diesem Prozentsatz, angewendet auf ihre Austrittsleistung, Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche nach dem 30. Juni vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteiles am Fehlbetrag unberücksichtigt.

Art. 10 **Information**

Die Pensionskasse informiert die Versicherten zeitgerecht über die Teilliquidation und gewährt ihnen namentlich Einsicht in die Verteilpläne. Die Versicherten haben das Recht, gegen den Entscheid des Stiftungsrates innert 30 Tagen ab Erhalt der Information beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen. Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid.

Die Versicherten und die Rentner haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen ab Erhalt des Einspracheentscheides durch den Stiftungsrat überprüfen und entscheiden zu lassen.

Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichtes oder der Instruktionsrichter dies von Amts wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Werden bei der Aufsichtsbehörde keine Einwendungen vorgebracht, wird der Verteilplan vollzogen. Die Kontrollstelle bestätigt in ihrem Bericht gemäss Art. 27 Abs.1 des Reglements der Pensionskasse die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

Art. 11 **Reglementsänderung**

Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde jederzeit geändert werden.

Art. 12 **Inkrafttreten**

Das Reglement wurde vom Stiftungsrat der Pensionskasse Novartis am 1. Juli 2010 beschlossen, es tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde per 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt die Teilliquidationsbestimmungen in Art. 33 des Reglements der Rentenversicherung der Pensionskasse Novartis, gültig ab 1. Januar 2005.

Herausgeber:
Pensionskasse Novartis, Postfach, CH-4002 Basel

© 2011 Pensionskasse Novartis

Dieses Reglement ist auch in englischer, französischer
und italienischer Sprache erhältlich. Alle Sprachversionen
sind im Internet einsehbar unter:

www.pensionskasse-novartis.ch